

THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



KWM	kanzlei für wirtschaft und medizin		
Eing.:	27. Jan. 2010		
K	Ste	Z.d.A.	WV m.A.

- 3. Senat -

3 ZKO 614/08

Verwaltungsgericht Meiningen

- 8. Kammer -

8 K 20116/06 Me

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

--	--	--

Kläger und Antragsgegner

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Krollzig u. a.,
Von-Steuben-Str. 20, 48143 Münster

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg

Beklagte und Antragstellerin

wegen
Asylrechts,
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Hüscher, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Schwachheim und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Hinkel

am 28. Dezember 2009 **b e s c h l o s s e n** :

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Meiningen vom 20. August 2008 wird abgelehnt.

Die Beklagte hat die Kosten des – gerichtskostenfreien – Zulassungsverfahrens zu tragen.

G r ü n d e

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist bereits unzulässig. Der Vortrag zur Begründung des auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) gestützten Antrags genügt nicht dem Darlegungsgebot des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG.

Die Beklagte bezeichnet als ihrer Ansicht nach grundsätzlich klärungsbedürftig die Frage,

„ob für männliche afghanische Staatsangehörige, die im Heimatland, insbesondere in Kabul, über keine familiären Bindungen verfügen, bei Rückkehr dorthin eine Überlebensebene unter Sicherung des Existenzminimums ohne Gefährdung für Leib und Leben besteht.“

Ungeachtet dessen, dass die Frage in ihrer Formulierung einer gewissen Präzisierung bedarf, um sie als in dem erstrebten Berufungsverfahren entscheidungserheblich und klärungsbedürftig erachten zu können (so räumt die Beklagte selbst ein, dass angesichts der allgemeinen Lage in Afghanistan für alle Rückkehrer eine nicht unerhebliche Gefahr für Leib und Leben besteht; allerdings lässt sich ihrem Vortrag im Übrigen wohl noch mit hinreichender Bestimmtheit entnehmen, dass insoweit das durch die Rechtsprechung näher beschriebene, abschiebungsrechtlich relevante Maß einer extremen Gefahr gemeint ist), genügen die weiteren Ausführungen zur

Begründung der Grundsatzrüge inhaltlich nicht den Anforderungen an die Darlegung dieser Rüge.

Die Beklagte trägt unter Bezugnahme insbesondere auf einige obergerichtliche Entscheidungen zunächst zur allgemeinen Sicherheitslage in Afghanistan vor und gelangt dabei schließlich zu dem Ergebnis, dass insoweit eine abschiebungsrechtlich relevante Gefahr nicht bestehe; Rückkehrer würden nämlich nicht „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert“ (vgl. Antragsschrift, S. 5). Diesen Aspekt hatte zwar auch das Verwaltungsgericht thematisiert, es aber offengelassen, ob ein solches Maß an Gefährdung gegeben und dem Kläger bereits wegen der schlechten Sicherheitslage Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG zu gewähren sei.

Sodann wendet sich die Beklagte der Versorgungslage zu, derentwegen das Verwaltungsgericht dem Kläger Abschiebungsschutz zugesprochen hat. Sie legt dabei über mehrere Seiten hinweg unter Berufung auf eine Reihe von Auskünften, Einschätzungen und Gutachten verschiedener Stellen (Auswärtiges Amt, amnesty international, Sachverständige usw.) ihre Sicht der Dinge dar und kommt zu dem Ergebnis, dass zwar „insbesondere mittellose Rückkehrer ... häufig ein Leben am Rande des Existenzminimums führen“ müssten, dass es aber „Anzeichen für eine derart schlechte Versorgung, dass jeder Rückkehrer alsbald einer extremen Gefahr i. S. d. Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ausgesetzt wäre“, nicht gebe (vgl. Antragsschrift, S. 7). Sodann weist die Beklagte darauf hin, dass sie sich mit dieser Einschätzung in Einklang sehe mit einer Vielzahl erst- und zweitinstanzlicher Verwaltungsgerichte, und zitiert zur Untermauerung ihrer Ansicht mehrere Passagen aus Entscheidungen dieser Gerichte.

Zwar kann eine solche Bezugnahme auf gegenläufige Rechtsprechung anderer Verwaltungsgerichte (auch wenn es sich dabei nicht um „divergenzfähige“ Gerichte i. S. d. § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG handelt) durchaus geeignet sein, die grundsätzliche Bedeutung und einen entsprechenden Klärungsbedarf darzutun oder eine Grundsatzrüge zumindest nachhaltig zu stützen. Sie vermag aber die gebotene Auseinandersetzung mit den Ausführungen des Verwaltungsgerichts in dem mit dem Zulassungsantrag angegriffenen Urteil nicht zu ersetzen (vgl. zur st. Rspr. des Senats bezüglich der Darlegungsanforderungen bei Erhebung der Grundsatzrüge nur den Beschluss vom 12. Januar 1999 – 3 ZKO 1371/98 –, ThürVGRspr. 1999, 142).

Eine solche Auseinandersetzung lässt der Zulassungsantrag nahezu gänzlich vermissen. Die Beklagte zitiert zwar eingangs ihrer Begründung über knapp zwei Seiten wörtlich aus dem angegriffenen Urteil, geht aber später auf einige entscheidungstragende Erwägungen des Verwaltungsgerichts überhaupt nicht mehr ein. Ihre eigene Einschätzung hängt damit gleichsam in der Luft – so, als ob es diese Erwägungen des Verwaltungsgerichts gar nicht gäbe. Die Beklagte legt zwar dar, weshalb sie die Dinge so sieht, wie sie es tut; eine Begründung dafür, warum diese Sicht gegenüber derjenigen des Verwaltungsgerichts vorzugswürdig wäre, findet sich jedoch so gut wie gar nicht. Dies gilt auch hinsichtlich der Entscheidungen anderer Gerichte, auf die sich die Beklagte beruft.

Insbesondere fehlt eine Auseinandersetzung mit einem zentralen Aspekt der vom Verwaltungsgericht vorgenommenen Bewertung der Versorgungslage für abgeschobene Rückkehrer nach Afghanistan sowohl in der eigenen Auswertung der Erkenntnisquellen durch die Beklagte als auch in den von ihr zitierten Passagen anderer Gerichtsentscheidungen: Das Verwaltungsgericht hat der Sache nach seine Würdigung, dass den Kläger im Falle seiner Abschiebung die allgemein ohnehin schlechte Versorgungslage (von der auch die Beklagte ausgeht) in besonderer Weise und damit im Sinne einer extremen Gefahr treffen würde, erkennbar maßgeblich darauf gestützt, dass er sowohl gegenüber der ansässigen Bevölkerung als auch im Vergleich zu der Vielzahl *freiwilliger* Rückkehrer besondere Nachteile habe. Als aus Deutschland (und damit aus Europa) Zurückkehrender werde ihm eine finanzielle Besserstellung unterstellt, was zu einer Benachteiligung im Hinblick auf die Unterstützung durch Hilfsorganisationen führe; außerdem unterfielen die abgeschobenen Rückkehrer auch nicht dem Mandat des UNHCR, der mit seinem Programm nur freiwillige Rückkehrer unterstütze (vgl. die in der Antragschrift auf S. 3 oben und unten zitierten Passagen des Urteils). Mit dieser entscheidungstragenden – und vom Verwaltungsgericht zwar knapp, aber durchaus plausibel begründeten – Differenzierung zwischen der Lage für die ansässige Bevölkerung im allgemeinen und für freiwillige Rückkehrer einerseits sowie für zwangsweise zurückgeführte Personen andererseits setzen sich weder die Beklagte noch die anderen Gerichte in deren von der Beklagten angeführten Argumentation in der gebotenen Weise auseinander. Vielmehr wird – unter Ausblendung dieser Differenzierung – der Sache nach durchweg insbesondere von der (gerade noch als erträglich erachteten) Situation für freiwillige Rückkehrer auf die Überlebenschancen auch für Abgeschobene geschlossen.

Darauf, dass die Beklagte auch auf andere Erwägungen des Verwaltungsgerichts wohl nicht hinreichend im Sinne des Darlegungsgebots eingeht (so hat das Verwaltungsgericht in seinen Entscheidungsgründen unter Bezugnahme auf einen Lagebericht des Auswärtigen Amtes ausgeführt, dass zurückkehrende Asylbewerber „nur dann mit menschenwürdigen Wohnraum versorgt“ würden, „wenn sie auf die Hilfe von Familienangehörigen in Kabul zurückgreifen könnten“; vgl. die in der Antragschrift auf S. 2, Mitte, zitierte Passage des Urteils), kommt es nicht mehr an.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten fallen gemäß § 83b AsylVfG nicht an, so dass eine Streitwertfestsetzung von Amts wegen nicht veranlasst ist.

Hinweis:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG). Das Urteil des Verwaltungsgerichts wird damit rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG).

Dr. Hüsck

Dr. Schwachheim

Dr. Hinkel